



Regelplan D II/5a

Verkehrsführung 4+2
 vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn
 zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

↑ Anschluss an Regelplan D II/5b

- a) Querabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verschiebungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**
 Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Überleitung**
 Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

***)** beidseitige Aufstellung
****) Längsabspernung**
 Leitbaken Abstand 18 m
 [] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
 - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
 - 3) Die Zeichen 274 sind deutlich in Richtung des betroffenen Fahrstreifens auszurichten
 - 4) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken, Abstand 9 m im Überleitungsbereich mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake
- [] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen-tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m